



Satzung OutInChurch

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen: OutInChurch
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- 3.) Der Verein ist primär im Kontext der römisch-katholischen Kirche tätig. Aus einer Initiative von queeren Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen hervorgegangen, bemüht sich der Verein, am Abbau innerkirchlicher Diskriminierung auf Grund von Geschlecht oder sexueller Orientierung, aktiv mitzuwirken. Der Verein bietet kirchlich engagierten LGBTIQ+ Personen Möglichkeiten, um sich auszutauschen und zu vernetzen.
- 4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) Mitwirkung an und Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Seminaren, Workshops, Studienwochen, Fortbildungen, Ausbildungsbegleitung etc.;
 - b.) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - c.) Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu theologischen, sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LGBTIQ+ Personen betreffen;
 - d.) digitale und analoge Informations- und Beratungsangebote;
 - e.) Angebote zur Vernetzung und Austausch;
 - f.) Unterstützung von Menschen bei der sexuellen und geschlechtlichen Selbstfindung;
 - g.) Einrichtung von Arbeitsgruppen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung des Mitgliedsbeitrages werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2.) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann sowohl digital als auch analog stattfinden. Der Vorstand ist

zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung final beschlossen.

4.) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, müssen mit einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und den Mitgliedern wenigstens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zugeleitet werden.

5.) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer beauftragten Moderation geleitet.

6.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Mitglied des Vorstandes und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

8.) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand per Beschluss zu redaktionellen und materiellen Anpassungen bei Satzungsänderungen ermächtigen, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister oder zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind und den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

9.) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1.) Der Vorstand wird aus mindestens drei und höchstens sieben Personen gebildet, die die Diversität der Mitglieder im Hinblick auf ihre geschlechtliche (Nicht)Identität widerspiegeln sollen. Der Vorstand kann die Aufgaben unter sich verteilen. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Näheres zur Wahl des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3.) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Dazu zählen auch die Schriftführung, einschließlich der Führung der Mitgliederlisten, und die

Öffentlichkeitsarbeit. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Leitung, Steuerung und Vertretung des Vereins nach innen, sowie in Kirche und Öffentlichkeit;
- b) Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen aller Mitglieder im Hinblick auf ihre jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, insbesondere für die geschlechtergerechte Besetzung von Leitung und Gremien;
- c) Kontakt zu Arbeitsgruppen und regionalen Gruppen des Vereins;
- d) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- e) die Erstellung des Jahresberichts;
- f) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- g) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;
- h) die Führung der Vereinskasse.

4.) Der Vorstand kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Verwaltung des Vereinsvermögens einer besonderen Vertretungsperson im Sinne des §30 BGB bedienen. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden durch den Vorstand per Beschluss geregelt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Kassenprüfung. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Umsteuern! Robin Sisterhood e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 06.06.2023